

Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Arbeitskreise

Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitskreise von mindestens drei Personen für bestimmte Aufgabengebiete bilden. Diese wählen ihre verantwortliche Leiterin selbst. Die Leiterin oder eine Vertreterin übernimmt zusammen mit der Vorsitzenden die Vorbereitung, Leitung und Verantwortung für Veranstaltungen des Deutschen Frauenrings, Ortsring Celle e. V. aus dem Bereich ihres Arbeitskreises.

Die Leiterin bzw. ihre Vertreterin kann zu Vorstandssitzungen herangezogen werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Deutschen Frauenrings Ortsring Celle e. V. kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher einberufen worden ist.

Der Beschluss zur Auflösung muss mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Frauenring, Landesverband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

DEUTSCHER FRAUENRING ORTSRING CELLE E. V.

Satzung

25. März 2011

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Frauenring, Ortsring Celle e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen, mit Sitz in Celle.

Der Deutsche Frauenring, Ortsring Celle e. V., ist Mitglied des Deutschen Frauenringes, Landesverband Niedersachsen e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige– Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist als förderungswürdiger und gemeinnütziger Verein anerkannt.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Deutsche Frauenring, Ortsring Celle e. V. ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung von Frauen, die entschlossen sind, an der Erneuerung des öffentlichen Lebens und der Sicherung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland sowie an der Wahrung des Friedens in der Welt mitzuarbeiten. Der Deutsche Frauenring, Ortsring Celle e. V., dient ausschließlich gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Zwecken. Der Satzungszweck ist verwirklicht durch Veranstaltungen mit gesellschaftspolitischem Inhalt wie Vorträge, Seminare, Arbeitskreise, Projekte oder Besichtigungen.

Die Ziele sind:

1. die staatsbürgerliche Bildung und Mitarbeit der Frauen und der Jugend sowie die Förderung des staatsbürgerlichen Bewusstseins;
2. die vermehrte Einschaltung der Frau in das öffentliche und kulturelle Leben und alle sozialen Belange;
3. die Gleichstellung und gleichberechtigte Partnerschaft von Frauen und Männern im öffentlichen, beruflichen und privaten Bereich;
4. der Schutz der Menschenrechte;
5. die Unterstützung aller Bestrebungen zur Sicherung eines friedlichen Zusammenlebens der Völker, die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz sowie die Pflege der Beziehungen zu anderen in- und ausländischen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Deutschen Frauenring, Ortsring Celle e. V. kann jede Frau werden, die Satzung und Programm anerkennt. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Begründung erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen muss;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

§ 4 Organe

Die Organe des Deutschen Frauenring, Ortsring Celle. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn drei

Mitglieder des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder des Deutschen Frauenrings, Ortsring Celle e. V. die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen und erteilt Entlastung, nachdem die Möglichkeit zur Aussprache über die Berichte gegeben war.

Die Mitgliederversammlung wählt sowohl den Vorstand als auch die Delegierten zur Hauptversammlung des Landesverbandes Niedersachsen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich bei der Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich in vollem Wortlaut mitgeteilt werden. Änderungen können durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Alle Beschlüsse sind durch Protokoll festzuhalten, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen und zwei stellvertretende Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand kann aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen: der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Schatzmeisterin und drei Beisitzerinnen. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin vertreten den Deutschen Frauenring, Ortsring Celle e. V. gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Bedarf können Tätigkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen